Erscheint wöchentlich einmal, (Sonnabends)

Preis vierteljährlich 2,50 M durch die Post bezog. 3,00 M.

Insertionspreis die Doppel-Zeile 80 Pfg. bei 2maliger Aufnahme 5%, bei 3—5maliger 10% Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Vierundsiebzigster Jahrgang.)

Nr. 46. Münsterberg, Sonnabend, den 12. November 1921.

[M. 11871.] Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten für die Provinz Niederschlesien sind nachstehende Viehhändler bezw. Fleischer zum Viehhandel und zum Einkauf von Schlachtvieh für den eigenen Fleischereibetrieb gemäß der Verordnung vom 9. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1675) für das Kalenderjahr 1922 zugelassen worden:

Viehhändler Erwin Kunisch-Eichau, Fleischersfrau Marta Trautmann-Schönjohnsdorf, Viehhändler Wilhelm Kinscher-Hertwigswalde, Fleischermeister Theodor Göbel-Münsterberg, Viehhändler Hermann Hradetzki-Weigelsdorf, Fleischermeister August Fels-Groß-Nossen, Viehhändler Josef Eckwert-Münsterberg.

Münsterberg, den 10. November 1921.

[H. 11003.] **Räumung von Lehrerdienstwohnungen.** Nachstehend bringe ich eine Rundverfügung der Regierung in Breslau vom 13. v. Mts. hinsichtlich der Räumung von Lehrerdienstwohnungen durch pensionierte Lehrer und Lehrerwitwen zur Kenntnis der Schulvorstände. Münsterberg, den 11. November 1921.

Es haben sich die Fälle gehäuft, in denen pensionierte Lehrer und Lehrerwitwen sich geweigert haben, die Dienstwohnung im Schulhause zu räumen, mit der Begründung, daß sie eine andere geeignete Wohnung nicht finden könnten. Hierdurch erleidet der Schulbetrieb eine empfindliche Störung, weil der Amtsnachfolger nicht rechtzeitig in den Besitz der Dienstwohnung gelangen und deshalb den Dienst nicht antreten konnte. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, auf die Rechtslage hinzuweisen.

Nach dem Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 30. November 1919 — St. 4 5184 — findet die Mieterschutzverordnung und die auf Grund dieser erlassenen Anordnungen auf ein öffentliches Dienstverhältnis mangels Vorliegens eines Mietsverhältnisses überhaupt keine Anwendung. Der Inhaber einer Dienstwohnung ist daher nach Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Weiteres zur Räumung verpflichtet.

Bei Weigerung kann nach dem Ministerial-Erlaß vom 5. September 1896 (Z.-Bl. S. 668) in Verbindung mit § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Anlage zur Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817) und Artikel XII der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 die Regierung und nach § 132 L.V.G. als ihr Organ der Landrat (vergl. O.V.G. Bd. 11 S. 398 von Kramß 2, 638) die dort angegebenen Zwangsmittel anwenden.

Breslau, den 13. Oktober 1921.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

[H. 10132.] **Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.** Anstelle der in der Gebührenanordnung vom 15. November 1919 — I. B. VIII 2628 — festgelegten Sätze hat der Herr Regierungs-Präsident in Breslau auf Anordnung der Herren Minister für Volkswohlfahrt und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 18. Juli 1921 $\frac{\text{L. A. III. f. 4198 M. f. L.}}{\text{I. M. II. 2294 M. f. V.}}$ neue Sätze festgesetzt, die im Amtsblatt S. 288 für 1921 veröffentlicht und mit Wirkung vom 1. Oktober in Kraft getreten sind.

Nachstehend wird der Gebührentarif in der jetzt gültigen Fassung veröffentlicht.

I. Ordentliche Beschau.

Die Tierbesitzer haben an die Beschauer zu entrichten.

a.	Einhufer je Tier	20 Mk.
	dazu Fuhrkosten wie bei der Ergänzungsbeschau,	
b.	Rinder (ausschließlich Kälber) je Tier	16 „
c.	Schweine (einschließlich Trichinenschau) je Tier	15 „
d.	„ (ausschließlich „ „ „	10 „